

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 47 (1971-1972)
Heft: 9-10

Artikel: Kleine Staatskunde : zum geplanten "Konjunkturartikel"
Autor: Meier, Adrienne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1080056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Ernst Hugentobler

Ein Globetrotter logierte im Hotel Palace. Die Polizei hatte festgestellt, dass sich unter den Gästen ein international berüchtigter Hoteldieb befinden musste. Man wusste jedoch nicht, unter welchem Namen und in welcher Verkleidung sich der Dieb eingeschlichen hatte. Der Globetrotter, immer auf dem laufenden, hörte davon, kombinierte und vermutete sofort, dass es der Dieb sicher auf den Schmuck der sehr reichen Gemahlin eines ihm bekannten Ölknigs abgesehen hatte, die ebenfalls im Hotel logierte. Aus diesem Grunde hielt er sich die meiste Zeit im Apartment der Dame auf. Zwei Tage geschah nichts. Am dritten Tag, als der Globetrotter gerade auf dem Balkon stand, klopfte jemand an die Tür. Ein Mann trat ein, sah ihn und entschuldigte sich, sichtlich verlegen. «Oh, Verzeihung! Ich habe mich in der Türe geirrt. Ich meinte, es sei mein Zimmer. Jede Tür sieht ja so aus wie die andere.»

Der Globetrotter rannte auf den Eindringling los; bevor dieser seinen Revolver ziehen konnte, packte er ihn mit gekonntem Griff und hatte den Dieb gefasst.

Warum war der Globetrotter seiner Sache so sicher?

Auflösung S. 44

INSTITUT KANDERSTEG 1200 m ü. M.

Staatlich anerkannte Privatschule für Knaben von 11 bis 15 Jahren mit **Internat**. In familiärer Gemeinschaft können 40 Schüler bei uns die **Sekundarschule** absolvieren.

Erziehung des ganzen Menschen und Persönlichkeitsentfaltung sind unsere Ziele.

Nebelfreie Lage in den Berner Alpen. Ideal für Sport und Wanderungen. Im Sommer: **Ferienkurse** für Knaben und Mädchen.

Leitung Dr. J. Züger, ☎ 033/75 14 74

Kleine Staatskunde

Zum geplanten «Konjunkturartikel»

Von Adrienne Meier

«Konjunkturartikel» — darunter könnte man etwa einen alten Militärmantel, einen Lamborghini oder ein heizbares gedecktes Privatschwimmbassin verstehen. Hier geht es aber um Staatskunde, genauer: einen geplanten neuen Paragraphen der Bundesverfassung. Gibt es deren nicht schon genug? Zudem: Paragraph — eine langweilige Sache, oder nicht? Nun — wir haben jetzt das Stimmrecht. Bei Verfassungsänderungen haben wir (alle über Zwanzig) mitzubestimmen, automatisch. Dringliche Bundesbeschlüsse, die der Verfassung zuwiderlaufen, müssen nach ihrem Erlass der Volksabstimmung unterbreitet werden (wie soeben am 4. Juni der Baubeschluss und der Beschluss zum Schutz der Währung). Dauernde Verfassungsänderungen — ob vom Parlament beschlossen oder von einer Volksinitiative vorgeschlagen — treten erst in Kraft, wenn das Volk zugestimmt hat. Hingegen nimmt die Praxis in sinnwidriger Weise «kalte» Änderungen unseres Grundgesetzes durch kündbare Staatsverträge vom Entscheid des «Souveräns», eben der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, aus.

Innert der nächsten Jahre soll also in die Bundesverfassung ein Artikel 31 quinque eingefügt werden, der sich mit der Regulierung der Wirtschaftsentwicklung, der Konjunktur, befasst. Quinque heißt, dass es der fünfte Artikel mit derselben Grundziffer ist, also ein vierter Zusatz zum ursprünglichen Artikel 31. Es wurde also hier schon beträchtlich herumgedoktert. Dabei gewährleistet Artikel 31 eines der zentralsten Rechte unserer Verfassung: die Handels- und Gewerbefreiheit. Und er enthält bereits eine Reihe von Vorbehalten, darunter Hinweise auf andere Verfassungsartikel, so 32 ter aus dem

Jahr 1908. Das ist das an diesem Ort recht lustig tönende Verbot «des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs».

Weshalb sind in unsere Verfassung solche Details gekommen, die man höchstens in einem gewöhnlichen Gesetz, eher noch in einer blossem Verordnung vermuten würde? Aus drei Gründen. Erstens kennen wir auf Bundesebene — anders als in den Kantonen — keine Gesetzesinitiative; Neuerungen, die das Parlament nicht beschliesst, müssen also in Volksinitiativen als Verfassungstexte formuliert werden. Zweitens ist, was in der Verfassung steht, mehr gesichert als im Gesetz; jede Änderung muss wie gesagt vors Volk gebracht werden, und sie bedarf zudem der Zustimmung der Mehrheit der Kantone. Drittens — und das ist das Wichtigste — bleibt ein Grundsatz desto stärker erhalten, als die Ausnahmen ganz genau umschrieben sind. Wenn es etwa hiesse, «alles, was der psychischen und physischen Gesundheit zu schaden vermöchte», bleibe von der Handels- und Gewerbefreiheit ausgenommen, dann könnte diese durch Auslegung praktisch beseitigt werden. Gewiss die ganzen «Schnaps-Artikel» — 32 bis 32 quater — dürften bei der Totalrevision durch eine kürzere Ermächtigung des Bundes und der Kantone in der Verfassung einerseits, durch Gesetz anderseits ersetzt werden. Aber es bleibt wichtig, die Ausnahmen von Grundrechten nicht zu allgemein zu formulieren. Besser die Verfassung ist (frei nach Gottfried Keller) ein «buntscheckig Kleid», das uns wirklich schützt, als dass sie von erhabenen Grundsätzen triefe, die einander so widersprechen, dass Parlament, Regierung und Verwaltung daraus jede Beeinträchtigung der Rechte des Bürgers ableiten können.

Das war schon die Problematik der nach dem Krieg eingeführten Artikel zum Schutz der Landwirtschaft und zur Verhinderung von Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit durch den Staat.

Nun ist aber das Gegenteil eingetreten: zu bekämpfen sind Überkonjunktur und Teuerung. Darauf reagierte der Staat zunächst gar nicht, weil man auf Grund der früheren Erfahrungen glaubte, die Tendenz werde nur zu bald wiederkehren. Aber jetzt dauert die Überhitzung mit wenigen kleinen Rezessionen schon bald 25 Jahre, und die negativen Folgen nehmen zu. Also muss man von Einzelbeschlüssen zu einer verfassungsmässigen Dauerregelung übergehen. «Natürlich» haben Regierungen, Parlamente und auch deren Experten die Tendenz, sich möglichst umfassende Kompetenzen zuzulegen. So auch jetzt?

Einig ist man sich, dass einer Teuerung von 6 bis 7 Prozent im Jahr nicht mehr fast tatenlos zugeschaut werden darf. Als die Schweiz noch am Schwanz der internationalen Teuerungsstatistiken stand, konnte man annehmen, die ständige Geldentwertung sei rein vom Ausland her bedingt. Heute aber «holen wir stark auf». Unsere Teuerungsraten sind grösser als jene vieler anderer Länder. Also — so folgert man — gibt es auch Teuerungsfaktoren, die im Inland ihre Ursache haben. Diese und vielleicht auch die Einflüsse der ausländischen Entwicklungen liessen sich — so hofft man — auch durch inländische, insbesondere staatliche Massnahmen bekämpfen.

So wird denn vorgeschlagen, zur Vermeidung einer Überkonjunktur solle der Bund «vornehmlich» in den Bereichen des Geld- und Kreditwesens und der Aussenwirtschaft von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen dürfen.

Gegen die Kompetenz auf diesen Gebieten wird nichts eingewendet, wohl aber gegen das «vornehmlich». Massnahmen wie der «Baubeschluss», über den soeben abgestimmt wurde, sollten nach dieser Auffassung stets ausserordentlich bleiben und kurz befristet sein, also wenn sie nötig sind, stets wieder dem Volk unterbreitet werden müssen.

Konjunktur wird angeheizt von der Nachfrage, vom vielen kaufbereiten Geld. Wenn der Staat Defizite macht, seine Ausgaben durch Anleihen statt durch Steuern finanziert, hat der Bürger mehr Geld zum Ausgeben, weil seine Staatsobligationen ja auch zu seinem Vermögen zählen. Umgekehrt bringt der Staat die Nachfrage zum Sinken, wenn er Steuern einzieht und das Geld nicht ausgibt. Wenn er dieses auch nicht anlegt, sondern «sterilisiert», dämpft er die Konjunktur erst recht. Deshalb will man dem Bund die Kompetenz zu Steuerzuschlägen geben.

Aber alle Behörden haben die Neigung, sich möglichst viel Mittel zuzuschanzen. Erhöhte Steuern werden von ihnen gewöhnlich als «Wohltaten» an die Wähler in

Form von Subventionen und «sozialen Leistungen» wieder ausgegeben. Es wird daher verlangt, dass die Sterilisierung solcher Einnahmen (und deren Anrechnung auf spätere Steuern) ausdrücklich vorgeschrieben werde.

Die zunehmende internationale Verflechtung der Wirtschaft macht einzelstaatliche Konjunkturpolitik und Teuerungsbekämpfung immer schwieriger. Aber diese wird damit für ein Land, das eine gewisse eigene Kontrolle über seine Stabilität wahren will, noch nötiger. Der grösste Haken ist indes, dass man bei allen Massnahmen der Konjunkturpolitik nie sicher weiss, wie sie sich auswirken. Der Mensch reagiert auf Gleisches oft sehr verschieden.

Desto mehr Gewicht kommt jenen Stimmen zu, welche vor einem Kautschukartikel warnen und genaue Umschreibung der Ausnahmen von der Handels- und Gewerbefreiheit verlangen. Im Bundesparlament scheinen die Befürworter eines Konjunkturartikels stark in der Mehrheit zu sein. Wie er im Volk «ankommen» wird, ist ungewiss. Wohl eher besser, wenn er Grundrechte nicht gefährdet.



Die gute Schule in den Bergen

Schweizerische Alpine Mittelschule Davos

Internat für Knaben und Mädchen von 12 bis 19 Jahren. Gymnasium und Oberrealschule (Typ A, B und C) mit eidg. Maturität, gültig für alle Fakultäten von Universität und ETH — Handelsdiplom.

Rektor Dr. Schaffer, Telefon (083) 3 52 36